

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. MARKUS METZ
DR. DIETER GRÄNICHER*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHLI**
DR. THOMAS WETZEL
DR. MARC S. NATER, LL.M.
SUZANNE ECKERT
DOMINIQUE PORTMANN
DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS, LL.M.
THOMAS REBSAMEN
DR. ASTRID BOOS-HERSBERGER, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
DR. MARKUS SCHOTT, LL.M.
JAMES KOCH
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
DR. SIMONE BRAUCHBAR BIRKHÄUSER, LL.M.
AYESHA CURMALLY
CLAUDIUS GELZER
MARIE-CHRISTINE MÜLLER-GERSTER
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. REGULA HINDERLING
IRENE DERUNGS
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER
CHRISTIAN RÖTHLIN
RODRIGO RODRIGUEZ
DR. PETER REETZ

ANDREAS MAESCHI
KONSULENT

* AUCH NOTARE IN BASEL

** INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

BÜRO BASEL: CH-4010 BASEL
AESCHENVORSTADT 55
TELEFON +41 (0)61 279 70 00
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO BERN: CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 357 00 00
TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

Lettre Signature

An die Gläubiger der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Küsnacht, im Dezember 2004 WuK/fee

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Kurz vor Jahresende nehme ich die Gelegenheit wahr, Sie wiederum über den Stand der Liquidation der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG (nachfolgend "Swissair") zu orientieren.

I. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Inkasso von Forderungen

In den letzten Monaten konnten ausstehende Guthaben der Swissair in der Grössenordnung von CHF 7 Mio. einkassiert werden. Das Forderungsinkasso wird laufend vorangetrieben.

2. Verwertung von Liegenschaften

2.1 Stockwerkeigentumseinheiten in Buenos Aires, Argentinien

Im Dezember 1965 kaufte die SAirGroup, damals noch unter ihrem alten Firmennamen Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft, das Gebäude 846 Santa Fé Ave. in Buenos Aires. Das Gebäude wurde später in selbstständige Stockwerkeigentumseinheiten aufgeteilt. Im Verlauf der Zeit wurden verschiedene Stockwerkeigentumseinheiten verkauft. Im Zeitpunkt der Gewährung der provisorischen Nachlassstun-

derung an die SAirGroup und die Swissair am 5. Oktober 2001 waren noch die Stockwerkeigentumseinheiten im Parterre, ersten, dritten, vierten und fünften Stock auf den Namen der Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft im Grundregister eingetragen.

Bei der Umstrukturierung der Swissair-Gruppe in eine Holdingstruktur im Jahr 1997 wurde die Änderung der Firma der SAirGroup von Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in SAirGroup in Bezug auf die Liegenschaften in Buenos Aires im Grundregister nicht vollzogen. Ebenso wenig erfolgte eine Übertragung der Liegenschaften von der SAirGroup auf die neu gegründete Swissair. Nach der Umstrukturierung wurden die Liegenschaften in Buenos Aires jedoch als Aktiven in der Bilanz der Swissair aufgeführt. Die Swissair benützte die Stockwerkeigentumseinheiten im Parterre und im ersten Stock ohne dafür Miete an die SAirGroup zu bezahlen. Ebenso kassierte sie die Miete für die weitervermieteten Stockwerkeigentumseinheiten im dritten, vierten und fünften Stock ein. Aufgrund dieser Tatsachen ist heute die Rechtslage betreffend das Eigentum an den Stockwerkeigentumseinheiten in Buenos Aires noch ungeklärt. Damit die Liegenschaften trotzdem verkauft werden können, haben sich die Swissair und die SAirGroup darauf geeinigt, dass der Verkaufserlös vorerst auf ein gemeinsames Konto lautend auf den Liquidator der SAirGroup einbezahlt wird. Über die Aufteilung des Verkaufserlöses wird dann in einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

In den letzten Monaten ist es gelungen, für die Stockwerkeigentumseinheiten im Parterre, im ersten und im fünften Stock Käufer zu finden. Die Einheiten können wie folgt verkauft werden:

Stockwerkeinheit	Kaufpreis
Einheit Nr. 1, Parterre	USD 430'000
Einheit Nr. 2, Parterre	USD 92'000
Einheit Nr. 15, 1. Stock	USD 470'000
Einheit Nr. 7, 5. Stock	USD 365'000

Die Gläubigerausschüsse der Swissair und der SAirGroup haben den Verkaufsgeschäften zugestimmt. Die Verträge mit den Käufern werden nun abgeschlossen. Anschliessend werden die Verkäufe vollzogen werden können.

2.2 Drei Häuser in Dar es Salam, Tansania

Zwischen 1971 und 1983 erwarb die SAirGroup, damals noch unter ihrem alten Firmennamen Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft, vom Staat Tansania Baurechte an drei Grundstücken in Dar es Salam. Auf jedem dieser Grundstücke befindet sich ein Wohnhaus. Die Häuser wurden früher von Swissair-Angestellten bewohnt. Seit einiger Zeit stehen sie leer.

Auch in Bezug auf die Liegenschaften in Dar es Salam sind die Eigentumsverhältnisse unklar. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen betreffend die Liegenschaften in Buenos Aires (Ziffer 2.1 vorstehend).

Für die drei Liegenschaften in Dar es Salam konnte ein Käufer gefunden werden. Er ist bereit, TZS 235 Mio. (zum aktuellen Kurs umgerechnet zirka CHF 285'000) zu bezahlen.

Die Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair haben dem Verkaufsgeschäft zugestimmt. Der Verkauf der drei Liegenschaften in Dar es Salam wird in den nächsten Wochen vollzogen werden können.

3. Verantwortlichkeitsansprüche

Zur Abklärung allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Organen der Swissair werden einzelne Geschäftsfälle, die sich von anfangs 1997 bis Ende September 2001 ereignet haben, auf der Basis des Berichts der Ernst & Young AG detailliert untersucht. Für jeden Geschäftsfall wird geklärt, welche Personen für eine Haftung in Frage kommen und ob alle Voraussetzungen – widerrechtliches und schuldhaftes Handeln, Schaden und Kausalzusammenhang – gegeben sind.

Im Vordergrund der Abklärungen stehen zurzeit die Transaktionen über den "Cash-Pool" der Swissair-Gruppe. Die Swissair erlitt aus diesen Transaktionen in den letzten Wochen vor der Nachlassstundung einen Verlust in der Grössenordnung von CHF 150 Mio.

Über den weiteren Ablauf der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen werden die Gläubiger regelmässig in den periodischen Zirkularen orientiert werden.

4. Anfechtungsansprüche

Zurzeit werden Zahlungen, die kurz vor Gewährung der Nachlassstundung an verschiedene Empfänger gemacht worden sind, auf ihre Anfechtbarkeit untersucht. Die Gläubiger werden über die Resultate dieser Untersuchungen orientiert werden.

5. Verzicht auf die Geltendmachung von bestrittenen Forderungen

5.1 Forderungen von total CHF 450'384.67 gegenüber der Atrib Group AG in Konkurs

Die Atrib Group AG mit Sitz in Kloten ("Atrib Group"), vormals Atraxis Group AG, war eine ehemalige Konzerngesellschaft der Swissair-Gruppe. Die Atrib Group war international tätig und hielt in verschiedenen Ländern Tochter- bzw. Enkelgesellschaften, darunter auch die Atraxis Africa (PTY) Ltd. in Johannesburg, Südafrika, sowie die Atraxis Technology Services USA Inc. in New York, USA. Am 15. Februar 2002 eröffnete der Einzelrichter am Bezirksgericht Bülach den Konkurs über die Atrib Group. Die Swissair meldete im Konkurs der Atrib Group mit Eingaben vom 26. April 2002 beim Konkursamt Bassersdorf zwei Forderungen in Höhe von CHF 31'500.-- bzw. CHF 418'884.67 an. Die Swissair war der Auffassung, dass die Atrib Group bzw. deren Konkursmasse für die angemeldeten Forderungen haftete. Indes stützten sich diese beiden Forderungen der Swissair auf Rechnungen, welche an die Atraxis Africa (PTY) Ltd. (Rechnung vom 7. Februar 2002) bzw. an die Atraxis Technology Services USA Inc. (Rechnungen vom 31. Dezember 2000) gestellt worden waren. Die Rechnungen nahmen Bezug auf Leistungen, welche gegenüber diesen beiden Tochtergesellschaften und nicht gegenüber der Atrib Group erbracht worden waren.

Mit den Verfügungen Nr. 14 und Nr. 15 vom 22. Juli 2004 wies der ausseramtliche Konkursverwalter der Atrib Group die von der Swissair angemeldeten Forderungen vollumfänglich ab. Er begründete seine Entscheidung damit, aus den von der Swissair eingereichten Unterlagen gehe

nicht hervor, dass die Atrib Group Schuldnerin der geltend gemachten Forderungen sei.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von 20 Tagen reichte der Liquidator der Swissair beim Einzelrichter des Bezirks Bülach am 12. August 2004 eine Kollokationsklage ein, mit welcher er vorsorglich die Kollozierung der beiden Forderungen beantragte. Diese Klage ist auf Antrag des Liquidators hin sistiert worden.

Die Swissair hatte die den Rechnungen zugrunde liegenden Leistungen gegenüber der Atraxis Africa (PTY) Ltd. bzw. der Atraxis Technology Services USA Inc. erbracht. Es liegen keine Dokumente - Garantie-, Bürgschafts- oder andere Erklärungen - oder andere Anhaltspunkte vor, welche einen Anspruch der Swissair gegenüber der Atrib Group begründen würden. Auch eine Argumentation, die Atrib Group hafte als Holding Gesellschaft für die Schulden ihrer Tochtergesellschaften, erscheint als wenig Erfolg versprechend. Aus diesem Grund haben der Liquidator und der Gläubigerausschuss entschieden, auf die Weiterführung des Kollokationsprozesses zu verzichten und den Gläubigern die Abtretung des Prozessführungsrechtes anzubieten.

5.2 Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten gelten zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Swissair verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

Vorliegend handelt es sich um das Recht zur Weiterführung des Kollokationsprozesses im Konkurs der Atrib Group zur Anerkennung der von der Swissair angemeldeten Forderungen von total CHF 450'384.67.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 10. Januar 2005** (Datum des Poststempels einer schweizeri-

schen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

II. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

Die Ausarbeitung des Kollokationsplanes (Passivenverzeichnis) ist bereits weit fortgeschritten. Insbesondere sind vom Liquidator die Grundsätze für die Beurteilung der von den ehemaligen Angestellten der Swissair, welche die Offerte für die Bereinigung ihrer Forderungen nicht angenommen haben, angemeldeten privilegierten Forderungen festgelegt worden. Ebenso wurden die von verschiedenen Gläubigern aus komplexen Leasingstrukturen geltend gemachten Forderungen beurteilt. Diese beiden Bereiche sind dem Gläubigerausschuss zur Entscheidung vorgelegt worden. Er wird darüber noch Beschluss fassen. Die anschließende Umsetzung der festgelegten Grundsätze wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Auflage des Kollokationsplanes zur Einsichtnahme durch die Gläubiger wird deshalb nicht vor Mitte 2005 stattfinden können.

III. DIVIDENDENSCHÄTZUNG

Die voraussichtliche Nachlassdividende für die Forderungen der 3. Klasse kann vor Abschluss der Passivenbereinigung weiterhin nicht zuverlässig geschätzt werden. Die Bandbreite liegt immer noch zwischen 0.4 % und 7.3 %

IV. RECHENSCHAFTSBERICHT 2004

Der Rechenschaftsbericht des Liquidators an den Nachlassrichter für das Jahr 2004 wird im ersten Quartal 2005 erstellt werden. Die Auflage des Berichts zur Einsichtnahme durch die Gläubiger wird spätestens im April 2005 stattfinden. Den Gläubigern wird auf diesen Zeitpunkt hin eine Zusammenfassung des Berichts zugestellt werden.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator


Karl Wüthrich

**Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50